



Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Vorschlag vom 8. April 2019 zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich



Präambel

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach erlassen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) und § 10 Gemeindegesetz (GG) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Bülach. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³ Sie nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Zielsetzungen

¹ Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

² Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Bülach wird das Gemeindeparlament als «Stadtparlament» und der Gemeindevorstand als «Stadtrat» bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 5 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.



2. Politische Rechte

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie nach der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats;
3. die Mitglieder der Primarschulpflege;
4. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Sie werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 11 Urheber einer Initiative

¹300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person;
2. mehrere stimmberechtigte Personen.



³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von zehn Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung;
2. Änderung des Gemeindepensens;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Stadtparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtparlaments (Volksreferendum);
2. 10 Mitglieder des Stadtparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden können:

1. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
3. die Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichung;
4. die Wahlen im Stadtparlament;
5. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;
6. ablehnende Beschlüsse des Stadtparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Einbürgerungen;
8. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.



III. Das Stadtparlament

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Stadtparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Stadtparlament setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 16 Steuerung

¹ Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

² Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
3. die Genehmigung der Jahresberichte;
4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans;
5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats

Art. 17 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe;
2. die Mitglieder des Wahlbüros;
3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
4. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation dies vorsieht.

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. die Organisation des Stadtparlaments;
4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget;
5. das Polizeirecht;
6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen;
7. die Versorgung und Entsorgung.

Art. 19 Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten;
2. die Behandlung von Initiativen;
3. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 10 % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 10 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist;
8. die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Primarschulpflege dafür zuständig ist;
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten;
2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 1'000'000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000;
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind;
12. die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung von Zielabweichungen;
13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.



Art. 22 Jugendparlament

¹Das Stadtparlament kann ein Jugendparlament einführen und ihm insbesondere folgende Befugnisse einräumen:

1. Recht auf Anhörung durch das Stadtparlament
2. Recht dem Stadtrat Anfragen oder dem Stadtparlament Postulate einzureichen.

²Ein Gemeindeerlass regelt die Befugnisse sowie die Grundsätze der Organisation und des Verfahrens des Jugendparlaments.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 23 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

²Der Stadtrat konstituiert sich mit Ausnahme seines Präsidiums selbst.



Art. 28 Planung und Steuerung

¹ Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit.

² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

³ Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis.

⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege;
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern;
 - b) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Geschäftsführung des Stadtrats;
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Tarifordnung für Gemeindegebühren;
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Stadtparlaments;
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Stadtparlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt;
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;



7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
8. die Erteilung des Stadtbürgerrechts;
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
3. die Festsetzung des Stellenplans;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Erfüllung von neuen Pflichtaufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen für neue Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.

Art. 33 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.



3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 36 Anträge an das Stadtparlament

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Art. 37 Führung und Organisation

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtrat und dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter;
2. die Lehrpersonen;
3. weitere Angestellte im Schulbereich.

² Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis für weitere Angestellte im Schulbereich in einem Behördenerlass an ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, an die Schulleitung oder Angestellte der Verwaltung delegieren.

Art. 39 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. der Geschäftsordnung;
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie der operativen Führungsgremien;
4. betreffend die Ordnung an den Schulen.

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;



3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind;
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. den Vorschlag zur Stellenbesetzung der Leitung Bildung zuhanden des Stadtrats;
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die für die Erfüllung neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 41 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 43 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen teil.

Art. 44 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.



Art. 45 Schulverwaltung

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung.

Art. 46 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialhilfebehörde

Art. 47 Zusammensetzung

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 48 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 49 Finanzbefugnisse

Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.

² Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.



Art. 51 Anträge an das Stadtparlament

Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

3.3 Die Grundsteuerkommission

Art. 52 Zusammensetzung

¹ Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

²Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 53 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Grundsteuerkommission besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechts für Grundsteuern.

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 54 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 55 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 56 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl.

²Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariates kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.

Art. 57 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.



VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 60 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 34 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.

1. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.